



Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Informationen durch das Forstamt Nidda für die Mitglieder
der FBG Wetterau w.V.

Anselm Möbs, Bereichsleiter Dienstleistung/Hoheit

- **Diese Präsentation beschäftigt sich mit den Fakten, den Vor- und Nachteilen**
- Bitte arbeiten Sie selbst die Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement und die von der FNR bereitgestellten Unterlagen gründlich durch.
- Ob Sie die Förderung in Anspruch nehmen ist Ihre einzelbetriebliche Entscheidung.

[Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement: Dokumente \(klimaanpassung-wald.de\)](https://www.klimaanpassung-wald.de)

Gegenstand der Zuwendung

- **ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement** mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen.
- Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.
- **Waldfläche in der Bundesrepublik Deutschland,**
- **Mindestens 85.- € Förderung (pro Antrag und Jahr RL 7.2) bzw. 1 ha Mindesteingangsgröße**

Sondervermögen Energie- und Klimafonds bzw. jetzt Energie -und Transformationsfonds

– Titel 6092/686 30

Klimaangepasstes Waldmanagement

- In der Haushaltsplanung für die Jahre 2022 - 2026 sind für den Titel insgesamt 900 Millionen EUR eingeplant,
- **davon jeweils 200 Millionen EUR für die Jahre 2022 bis 2025**
- **und 100 Millionen EUR im Jahr 2026.**
- Mit der jetzigen Konzeption der Maßnahme wird erwartet, dass diese Mittel bis 2026 vollständig verausgabt werden.
- seit 12.11.2022 können Anträge gestellt werden
 - ⇒ bis 29.11.2022 wurden über 4.000 Anträge mit einer Fläche von ca. 500.000 ha gestellt
- Gefördert wird nach dem Grundsatz:
„wer zuerst kommt, mahlt zuerst“

- De Minimis beachten
 - => max. 200.000 Euro Zuwendungen in den letzten drei Steuerjahren
 - => derzeit bestehen Bestrebungen, die De Minimis-Regelung für dieses Förderprogramm in 2023 fallen zu lassen
 - => dann muss evtl. ein neuer Antrag gestellt werden
- Bei der Antragstellung müssen alle De-minimis-Bescheide, auch der verbundenen Unternehmen, angegeben werden.

1. Vorausverjüngung

- Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Viele für die Hauptnutzung vorgesehene Bestände sind bereits vorverjüngt – das Kriterium ist aber schwer zu erfüllen, wenn dies nicht der Fall ist. Dann müsste zum Einleiten der Naturverjüngung aufgelichtet werden, was dann aber schon der Beginn der Hauptnutzung wäre und es läge dann streng genommen keine Vorausverjüngung mehr vor. In solchen Fällen müsste künstlich vorangebaut werden, bevor die Hauptnutzung beginnen könnte (teuer).
- Wegen der Lichtbedürftigkeit der Eiche wären keine Eichen Naturverjüngungen möglich.

2. Naturverjüngung hat Vorrang!

- Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
- **FNR/Glossar: Standortheimische Baumarten:** Sind Baumarten der **potentiell natürlichen Vegetation (pnV)** an einem gegebenen Standort. „Überwiegend“ bedeutet **mindestens 51 %**.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Ökologisch und ökonomisch sinnvoll und in den jetzigen Konzepten bereits integriert. Künstliche Begründung nur auf den Standorten, auf denen eine klimaresiliente Entwicklung unter Beteiligung mehrere Arten nicht natürlich aufläuft. Derzeit wenige Einschränkungen für Ihren Forstbetrieb.
- **Prüfen: Ist die vorhandene Naturverjüngung überwiegend standortheimisch?**
- **Der Begriff der pnV ist kritisch zu beurteilen und muss neu definiert werden!** Eine zukünftige pnV muss eine klimadynamische pnV sein. Die eigentliche Logik von pnV – so nicht mehr gegeben.

3. Künstliche Verjüngung

- Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil (pnV) einzuhalten,
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Verwendung der Baumartenempfehlungen der NW-FVA ist bereits Standard. Die Prämisse der Verwendung von 51% standortheimischer Baumarten ist nicht optimal, es sollten sich daraus in der Bewirtschaftung jedoch keine erheblichen Hindernisse ergeben.

4. Sukzessionsstadien zulassen

- Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und von Wäldern, insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern), bei kleinflächigen Störungen.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Kleinflächig bedeutet bis 0,3 ha; wir haben in der Vergangenheit oft auch schon kleinere Flächen bepflanzt, da wir eutrophe Böden haben, die relativ schnell verunkrauten. Hier müssten wir uns teilweise umstellen!
- **Weitere waldbauliche Einschränkung. Nicht geklärt wieviel Sukzessionsstadien/bzw. Flächen von bis zu 0,3 ha müssen zugelassen werden?**

5. Baumartendiversität

- Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Ist bereits Standard und gute fachliche Praxis. Reinbestände werden sukzessive um Mischbaumarten angereichert, Kunstverjüngungen mit mehreren Baumarten angelegt und aufgelaufene Naturverjüngungen im Zuge folgender Pflegemaßnahmen (ggf. mit künstlicher Einbringung von Mischbaumarten) entsprechend entwickelt.

6. Verzicht auf Kahlschläge

- aber das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Kahlschläge sind nach § 7 Abs. 2 HWaldG bereits grundsätzlich verboten. Das Belassen einer Restmasse von 10% im Kalamitätsfall ist natürlich möglich, führt im Fall der Fälle aber ggf. zu Ertragseinbußen durch den Nutzungsverzicht. Ist die Räumung aus Waldschutzgründen behördlich angeordnet, kann das Kriterium auf den betroffenen Flächen ausgesetzt werden. Insgesamt kein erheblicher Nachteil für den Betrieb.
- Sanitärhiebe bei Kalamitäten möglich, aber mindestens 10 % der Derbholzmasse (FNR/Glossar: am schwächeren Ende gemessen - mindestens einen Durchmesser von 7 cm mit Rinde) als Totholz belassen
Anmerkung: bedeutet Verlust von Holzmasse. Derbholz wird aufgrund hoher Nachfrage gut verwertet.

7. Totholz

- Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:** Die Erhöhung der Menge liegenden Totholzes ist grundsätzlich unproblematisch – hier entstehen lediglich geringe Ertragseinbußen durch die Nichtverwendung des Holzes. Die Umsetzung des Kriteriums bietet sich insbesondere an bei Bäumen aus Verkehrssicherungsmaßnahmen oder bei Schadholz aus Windwurf oder –bruch. Die Mehrung stehenden Totholzes ist grundsätzlich ebenfalls möglich: Beispielsweise ist es bei Habitatbäumen (siehe 8.) ohnehin vorgesehen, dass diese bis zum Ende der Zerfallsphase erst als stehendes, dann als liegendes, Totholz erhalten bleiben.
- Problematisch sind die Punkte Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit: Bäume nah an Wegen sollten nicht als stehendes Totholz ausgewiesen werden und durch im Bestand stehendes Totholz steigt die Gefahr für das forstliche Personal und die Forstunternehmer auf der Fläche. Wie bei den Habitatbäumen bietet es sich auch hier an, möglichst gruppenweise zu arbeiten und das stehende Totholz nicht gleichmäßig über die gesamte Waldfläche zu verteilen.

8. Habitatbäume

- Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Wie bereits unter Punkt 7. beschrieben, ist eine gleichmäßige räumliche Verteilung über die Fläche aus Gründen der Arbeitssicherheit problematisch. Entsprechend empfiehlt das Forstamt die Habitatbäume in größeren Gruppen auszuwählen. Bei der Annahme, dass in einem Laubholz-Altbestand zwischen 80 und 120 Bäume je Hektar stehen (im Mittel 100), entsprechen 5 Habitatbäume je Hektar in etwa zusätzlich 5 % nicht bewirtschafteter Fläche.
- **Anmerkung:**
=> weiterer Nutzungsverzicht, bei älteren Habitatbäumen/Totästen etc. – Verkehrssicherung, Arbeitssicherheit gefährdet. Kosten der Ausweisung berechnen.
Auch nach 10 Jahren gilt [§ 44 BNatSchG](#).
- => Dimension und Alter für Habitatbäume wurden nicht definiert.

FNR – Glossar zu 2.2.8

Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach dem Kriterium der Nummer 2.2.12 einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.

Kosten: Habitatbaum

MÖHRING (2017) und v. BLOMBERG (2021):

Kosten für Holzentgang, Verhinderung Folgebestand, Planung, Durchführung, Kontrolle

von bis zu 20 €/Baum/Jahr

je nach Baumart & Dimension für vollständige Entwertung, Verzicht der Folgebestockung und laufende Kosten

Ein Habitatbaum ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach Blitzschlag, Spechthöhlen, sogenannte Hexenbesen oder Efeubewuchs. Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden. Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach dem Kriterium der Nummer 2.2.12 einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen, auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.

Was ist ein Habitatbaumanwärter? (Glossar FNR)

Habitatbaumanwärter sind Bäume, die Mikrohabitat-geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwicklung befinden. Habitatbaumanwärter sind wie Habitatbäume entsprechend zu kennzeichnen.

M.E. das strengste Kriterium, denn die Anzahl der zu erbringenden Habitatbäume und Habitatbaumanwärter berechnet sich nach der Fläche der SVLFG multipliziert mit 5. Das sind z.B. bei einer Betriebsfläche von 500 ha 2.500 Bäume. Bei älteren Laubbäumen stehen ca. 100 Bäume je Hektar Waldfläche. Das bedeutet, dass rund 25 ha weiterer Fläche stillgelegt werden. Die Forderung diese Bäume zunächst einmal grundsätzlich auf die Gesamtfläche verteilt auszuweisen ist wegen der Unfallgefahr nicht realistisch. Es bleibt im Grunde nur die Bäume in Gruppen auszuweisen.

Da kein Mindestalter und auch keine Dimension vorgegeben ist, können allerdings auch schwächere Bäume mit mindestens Mikrohabitat geeigneten Strukturen ausgewiesen werden!

9. Neuanlage von Rückegassen

- Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Die Erhöhung der Rückegassenabstände erhöht den Aufwand bei der Holzernte, da zunehmend große Bereiche zwischen den Rückgassen nicht mehr vollständig hochmechanisiert mit Harvestern, sondern mit manueller Zufällung und ggf. Beiseilen des gefällten Holzes möglich sind. Da die Regelung jedoch nur für die Anlage von neuen Gassen gilt, und der Anteil der Nadelholzbestände, die primär hochmechanisiert bearbeitet werden, bei uns meist gering ist, wird sich der Mehraufwand voraussichtlich in Grenzen halten.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

- dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Düngemittel werden in der Forstwirtschaft grundsätzlich nicht eingesetzt. Eine Waldkalkung ist keine Düngung und weiterhin möglich falls sinnvoll und gewünscht (bei uns bislang nicht). Auch gegenüber den Jagdpächtern ist ein Einsatz auf Wildäckern, wenn nicht bereits geschehen, auszuschließen. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Wald bereits jetzt eine absolute Ausnahme und findet, wenn überhaupt, lediglich in der oben genannten Ausnahmesituation statt. Entsprechend hätte die Einhaltung dieses Kriteriums keine wesentliche Auswirkung auf die forstliche Bewirtschaftung.

- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Dieses Kriterium ist sehr weit gefasst formuliert und reicht von sehr einfach umzusetzenden Maßnahmen, wie z.B. Wasserabschlägen zurück in die Bestände und Himmelsteichen zum Wasserrückhalt (Maßnahmen, die das Forstamt bereits seit geraumer Zeit vornimmt) bis hin zu ausgesprochen umfangreichen und massiven Maßnahmen wie dem Rückbau von Entwässerungsstrukturen. Die Einhaltung wird dennoch für möglich gehalten, da einerseits bereits zahlreiche niederschwellige Maßnahmen umgesetzt sind und weiterhin umgesetzt werden und im Rahmen von Förderprogrammen des Landes Hessen auch größere Maßnahmen möglich erscheinen.

12. NWE auf 5% der Waldfläche

- Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.
- **Einschätzung der Umsetzbarkeit:**
- Wie bereits unter 8. ausgeführt, werden in jedem Betrieb bereits jetzt schon gewisse Flächenanteile (z.B. W.a.r.B. oder Stilllegungen für Ökopunkte) nicht regulär bewirtschaftet. Evtl. fehlende Restflächen müssten zusätzlich stillgelegt werden. Dieses Kriterium ist daher umsetzbar. Hierbei ist auch wichtig, dass die Verpflichtung zu diesem Kriterium nur gilt, solange auch die entsprechenden Fördergelder fließen: Sollte also das Förderprogramm vor Ablauf von 20 Jahren eingestellt werden, verfallen auch die Verpflichtungen der Waldeigentümer das Kriterium einzuhalten.
-

Datenerfassung

- Die Datenerfassung erfolgt **ausschließlich online** über:
www.klimaanpassung-wald.de
- Informieren Sie sich vorher über die nötigen [Unterlagen](#) und [Voraussetzungen](#).
- Eine Anleitung als Video oder Präsentation finden Sie [HIER](#).
- Füllen Sie alle notwendigen Felder aus und geben Sie alle erforderlichen Erklärungen ab.
- Drucken oder speichern Sie die Zusammenfassung der eingegebenen Daten.

Eingangsbestätigung

- Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Bitte prüfen Sie dazu auch Ihren SPAM-Ordner.
- Die Eingangsbestätigung erläutert die weiteren Schritte und benennt die Antragsnummer, die bei jedem Schriftverkehr mit der FNR anzugeben ist.

Postalische Einsendung der geforderten Dokumente

- Senden Sie die geforderten Unterlagen in Kopie **per Post innerhalb von vier Kalenderwochen** an die FNR (Informationen zu den geforderten Unterlagen finden Sie unter der Rubrik „[Fragen und Antworten](#)“.)
- Einzusenden sind u. a.:
 - Unterschriebener **Antrag**
 - **Kopie** des letzten **Bescheides der SVLFG**
 - **Kopie** des **Personalausweises** (des Antragstellers oder des Beauftragten)
 - ggf. **Kopien** der **Bescheide anderer öffentlicher Förderprogramme** der Bundesländer
 - ggf. **Vollmachten** zur Antragstellung

Prüfung und Bescheidversand

- Nach Eingang der Dokumente wird der Antrag geprüft. Bei Rückfragen werden Sie kontaktiert.
- Wird der **Antrag positiv beschieden**, erhalten Sie **per E-Mail einen Zuwendungsbescheid für das aktuelle Haushaltsjahr** und weitere Dokumente.

Postalische Rücksendung

- Die der E-Mail beigefügte Empfangsbestätigung, sowie die Zahlungsanforderung zur Auszahlung der Zuwendung für das aktuelle Haushaltsjahr senden Sie **per Post** an die FNR zurück.
- Der Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements muss innerhalb von 12 Monaten eingereicht werden.

Zahlung

- Nach Eingang der Empfangsbestätigung und der Zahlungsanforderung werden diese geprüft.
- Sind alle Angaben richtig erfolgt, so wird die FNR die Zahlung veranlassen.

Wie geht es in den Folgejahren weiter?

Die Zuwendung wird **jährlich** für das jeweilige Haushaltsjahr **bewilligt**. Dazu muss die Antragstellung im Januar jedes neuen Haushaltsjahres bestätigt werden.

Zu beachten sind außerdem die in den Bescheiden benannten Fristen zur jährlichen Einsendung des Nachweises des klimaangepassten Waldmanagements (z. B. PEFC, FSC).

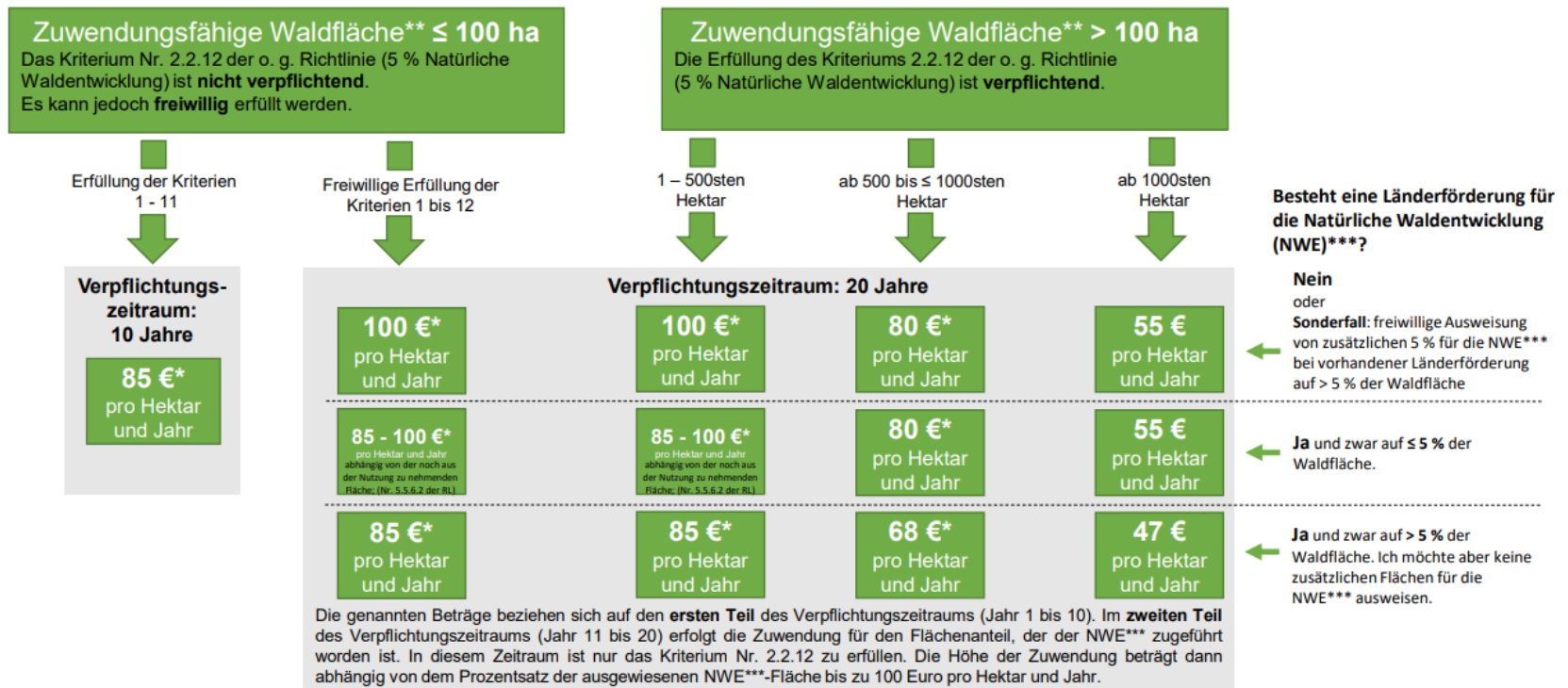
Weitere Informationen dazu finden Sie bei „[Fragen und Antworten](#)“.

Relevante andere Förderungen

Hessen

Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Name der Rechtsgrundlage des Landes	Abzug nach Nr. (RL des BMEL)	Kürzungsbetrag (betrifft den ersten bis tausendsten Hektar)
Jungbestandspflege	Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen	5.5.1	16 Euro pro Hektar und Jahr
Vertragsnaturschutz im Wald (Pflichtbestandteil Totholz)	Vertragsnaturschutz im Wald – Einführung	5.5.2	25 Euro pro Hektar und Jahr
Vertragsnaturschutz im Wald (Pflichtbestandteil Habitatbäume)	Vertragsnaturschutz im Wald – Einführung	5.5.3	18 Euro pro Hektar und Jahr
Vertragsnaturschutz im Wald (wenn Nutzungsverzicht in Laubholzaltbeständen im Maßnahmenplan festgelegt ist)	Vertragsnaturschutz im Wald – Einzelvertrag, Einzelvertrag / Anlage 5 zum Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald	5.5.6	abhängig von der bereits durch andere öffentliche Förderprogramme geförderten Fläche

Schema Berechnung



* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme; ** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht); *** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente.



Beständigkeit

Lebendigkeit

Wachstum